

03.05.2017

Beschlussvorlage Nr. 2017/114

öffentlich

Bezugsvorlage Nr.

Erhöhung des Erfrischungsgeldes für Wahlvorsteher und Wahlvorsteherinnen

Gremium	Sitzung am	TOP	Beschluss		Stimmen			
			Vor- schlag	abwei- chend	einst.	Ja	Nein	Enth.
Verwaltungsausschuss	22.05.2017 -							
Rat	08.06.2017 -							

Beschlussvorschlag

Der Rat der Stadt Neustadt a. Rbge. beschließt, das Erfrischungsgeld für Wahlvorsteher und Wahlvorsteherinnen ab der Bundestagswahl 2017 für alle künftigen Wahlen auf 35,00 Euro zu erhöhen. Für alle übrigen Mitglieder des Wahlvorstandes werden wie bisher 30,00 Euro gezahlt.

Anlass und Ziele

Nach Änderung der Bundeswahlordnung soll der erhöhte Erstattungsbetrag an die Wahlvorsteher und Wahlvorsteherinnen weitergegeben werden.

Finanzielle Auswirkungen			
Haushaltsjahr:			
Produkt/Investitionsnummer:			
	einmalig		jährlich
Ertrag/Einzahlung		EUR	EUR
Aufwand/Auszahlung		EUR	EUR
Saldo		EUR	EUR

Begründung

Bei der Durchführung von Allgemeinen Wahlen wurde bisher für alle Mitglieder des Wahlvorstandes ein einheitliches Erfrischungsgeld von 30,00 Euro gezahlt. Davon wurde nach der alten Bundeswahlordnung ein Betrag von 21,00 Euro im Wege der Wahlkostenerstattung ersetzt. Nach der Neufassung der Bundeswahlordnung 2017 wurde dieser Betrag für die übrigen Mitglieder des Wahlvorstandes auf 25,00 Euro angehoben. Der für die übrigen Mit-

glieder des Wahlvorstandes von der Stadt Neustadt a. Rbge. aufzubringende Betrag hat sich damit ermäßigt. Für die Wahlvorsteher und Wahlvorsteherinnen beträgt das erstattungsfähige Erfrischungsgeld nach der Neufassung der Bundeswahlordnung jetzt 35,00 Euro. Dieser Betrag sollte auch an die Wahlvorsteher und Wahlvorsteherinnen ausgezahlt werden. Ein gegenüber den übrigen Mitgliedern des Wahlvorstandes erhöhtes Erfrischungsgeld ist wegen der größeren Verantwortung gerechtfertigt. Nachgewiesene und notwendige Auslagen werden auf Anforderung gesondert erstattet.

Mit der Auszahlung eines Erfrischungsgeldes von 35,00 an die Wahlvorsteher und Wahlvorsteherinnen und 30,00 Euro an die übrigen Mitglieder des Wahlvorstandes liegt die Stadt Neustadt a. Rbge. auch weiter im unteren Bereich des bei anderen Gemeinden üblichen Betrages.

Strategische Ziele der Stadt Neustadt a. Rbge.

Bürger, Politik, Verwaltung – Stadt im Dialog

Auswirkungen auf den Haushalt

Keine Auswirkungen auf den städtischen Haushalt, da die Mehrkosten erstattungsfähig sind.

So geht es weiter

Die Wahlvorsteher und Wahlvorsteherinnen erhalten ab der Bundestagswahl ein Erfrischungsgeld von 35,00 Euro

Sachgebiet 330 - Stadtbüro -